

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 92/09 B

L 3 AL 238/05 (Sächsisches LSG)
S 11 AL 687/01 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 19. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der sinngemäß allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebeurteilung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 25. Juni 2009 nicht gerecht. Zwar führt der Kläger an, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Ansicht, dass Zeiten, in denen der Kläger der Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes zugewiesen war, nicht als Anwartschaftszeiten angerechnet werden könnten, da es sich dabei nicht um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gehandelt habe. Hierbei berufe es sich in erster Linie bzw ausschließlich auf ein Urteil des BSG aus dem Jahre 1978, Az: 12 RK 48/76, und stelle darauf ab, dass die versicherungspflichtige Tätigkeit nicht exakt von der des Vorbereitungsdienstes abgrenzbar sei. Dies sei mit expliziteren und zum Teil späteren - im Einzelnen benannten - Urteilen des BSG unvereinbar, welche ausnahmslos zur Versicherungspflicht gelangten, sofern grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreite Personen einer Erwerbstätigkeit nachgingen, die ihrem Erscheinungsbild nach den Betroffenen zu einem versicherungspflichtigen Beschäftigten mache. Zweifelhaft ist aber schon, ob mit diesen Ausführungen hinreichend abstrakte Rechtssätze herausgearbeitet und einander gegenübergestellt werden oder lediglich eine Subsumtion im Einzelfall wiedergegeben wird. Jedenfalls zeigt der Kläger keine Abweichung iS eines Widerspruchs im Grundsätzlichen auf, sondern zitiert auszugsweise Argumentationen der jeweiligen Gerichte, ohne dass die notwendige Identität der jeweils zugrunde liegenden Rechtsmaterie bzw Rechtsgrundlagen aufgezeigt wird (vgl BSG, Beschluss vom 27. Oktober 2009 - B 7 AL 129/09 B). Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang weiter beanstandet, das LSG habe seine protokollierte Aussage vom 19. Februar 2009 nicht gewürdigt, wendet er sich indessen gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Auf den Verfahrensmangel der fehlerhaften Beweiswürdigung kann die Nichtzulassungsbeschwerde allerdings nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die zusammenfassende Behauptung, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG ignoriert, zeigt schließlich, dass der



Kläger letztlich die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz in Frage stellt. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)